

Reglement der Publikations-Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): **Nüesch, Hans / Lombard, Auguste / Huggel, Hansj.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **153 (1973)**

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reglement der Publikations-Kommission der
Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft
(S. N. G.)

I. Zweck, Bestand und Wahl.

- § 1. Die Kommission besorgt in erster Linie die Herausgabe der "Denkschriften der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft".

Die Kommission kann auch Neuauflagen gedruckter oder die Herausgabe ungedruckter Werke und Abhandlungen von verstorbenen hervorragenden schweizerischen Gelehrten veranstalten, sofern sich dafür ein grosses wissenschaftliches oder vaterländisches Interesse oder Bedürfnis nachweisen lässt. Ebenso kann sie Biographien verstorbener hervorragender schweizerischer Naturforscher und Mathematiker herausgeben.

Die Kommission kann vom Senat der S.N.G. oder vom Zentralvorstand zur Herausgabe weiterer, den Zwecken der Gesellschaft dienender Druckschriften veranlasst werden.

- § 2. Die Kommissionsmitglieder werden vom Senat drei Jahre nach der Wahl des Zentralvorstandes gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die frühern Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand dem Senat vorgelegt.

Der Präsident der Kommission ist von Amtes wegen Mitglied des Senates der S.N.G.

Die Kommission ernennt einen Stellvertreter ihres Präsidenten in den Senat der S.N.G.

- § 3. Das Rechnungswesen wird vom Quästorat der S.N.G. besorgt.

- § 4. Die Kommission hält jährlich je nach Bedürfnis eine oder mehrere Sitzungen ab. Diese werden vom Kommissionspräsidenten einberufen, wenn er es für angezeigt erachtet oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im übrigen können die Traktanden, sofern sie sich dazu eignen, auch auf dem Zirkularwege erledigt werden. Traktanden geringerer Tragweite werden durch Präsidialbeschluss erledigt.

II. Herausgabe der Denkschriften

- § 5. Die Denkschriften sind zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen aus sämtlichen Gebieten der Naturwissenschaften und der Mathematik bestimmt, und zwar in erster Linie solcher von Mitgliedern der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft und unter spezieller Berücksichtigung von Forschungsergebnissen, für die ein nationales Interesse besteht.

§ 6. Die Auflage und der Verkaufspreis der Ganzbände und der Einzelabhandlungen wird von der Kommission festgesetzt. Bei der Festsetzung desselben ist ein Ausgleich anzustreben zwischen den Interessen der Kasse und der Wünschbarkeit, den hergestellten Stock in angemessener Frist abzusetzen.

§ 7. Die Abonnenten der Denkschriften, die Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, sowie öffentliche Bibliotheken der Schweiz und Hochschulinstitute der Schweiz erhalten auf den ganzen Bänden und Einzelabhandlungen beim Bezug durch den Kommissionsverlag einen Rabatt.

Die für den Tauschverkehr bestimmten ganzen Bände oder Einzelabhandlungen werden durch den Bibliothekar der Gesellschaft, die für die Bibliotheken, Abonnenten, Mitglieder und Hochschulinstitute bestimmten durch den Kommissionsverlag der S.N.G. abgegeben.

Der Bibliothekar der Gesellschaft besorgt den gesamten Tauschverkehr und Tauschversand der Denkschriften und der Verhandlungen der S.N.G., die Abrechnung über den Lagerbestand mit dem Kommissionsverlag und den Bericht für die Verhandlungen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 8. Von sämtlichen wissenschaftlichen Publikationen der Kommission sind je zwei Exemplare der Bibliothek der S.N.G. zuzustellen und je ein Exemplar ist dem jeweiligen Zentralpräsidenten als Beilage zum Bericht, dem Archiv der S.N.G., dem Eidgenössischen Departement des Innern, der Schweizerischen Landesbibliothek, der Bibliothek der Eidg. Technischen Hochschulen und jedem Mitglied der Publikations-Kommission einzuhändigen.

§ 9. Die Kommission hat sich auf dem Titel der von ihr selbständig herausgegebenen Publikationen als Kommission der S.N.G. zu bezeichnen.

IV. Rechnung und Berichte

§ 10. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 11. Die Einnahmen bestehen aus dem Beitrage des Bundes und allfälligen weiteren Beiträgen, dem aus dem Verkauf der von der Kommission herausgegebenen Druckschriften erzielten Erlös, aus Zinsen usw. Die Kommission ist ermächtigt, von den Autoren Druckkosten-Beiträge zu verlangen.

Die Ausgaben bestehen aus den Kosten für die Drucklegung der Denkschriften und allfällig weiterer von der Kommission herausgegebener Druckschriften, den Entschädigungen an die Mitglieder der Kommission anlässlich von Kommissionssitzungen, den Auslagen für Korrespondenzen und ähnlichem.

§ 12. Der für den Senat bestimmte Jahresbericht ist vom Kommissionspräsidenten gemäss den Weisungen des Zentralvorstandes dem Generalsekretariat einzureichen, das für dessen Drucklegung besorgt ist.

Die Kommission hat ausserdem gemäss den Weisungen des Zentralvorstandes ihm eine ausführliche Jahresrechnung zu Händen des Eidg. Departementes des Innern einzureichen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13. Das Reglement der Publikations-Kommission unterliegt der Genehmigung durch den Senat der S.N.G.

§ 14. Aenderungen am vorstehenden Reglement sind dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung an den Senat der S.N.G. zu unterbreiten.

Basel, den 9. April 1973.

Für die Publikations-Kommission:

Der Präsident:

Prof. Dr. Hans Nüesch.

Vorstehendes Reglement wurde vom Senat der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft genehmigt.

Bern, den 12. Mai 1973.

Für den Senat:

Der Präsident: Der Sekretär:

Prof. Dr. Auguste Lombard Prof. Dr. Hansj. Huggel.

Commission Euler

Modification de l'art. 25, qui devient:

"Zahlungen bis zur Höhe des Betrages von Fr. 5'000.-- darf der Schatzmeister auf Grund eines Beleges, der durch den Präsidenten oder den Generalredaktor der Eulerkommission visiert ist, vornehmen. Zahlungen in höheren Beträgen bedürfen einer durch den Präsidenten visierten Rechnung.